

Konzeption EB

Erziehungsbeistandschaft



Fachbereich sozialpädagogische Familienhilfe
intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
und Erziehungsbeistandschaft

Ferdinand-Weiß-Straße 70a
79106 Freiburg
Tel. 07 61 – 2 90 96 30
Fax 07 61 – 2 90 96 28
E-Mail: spf@vfs-ev.de
Internet: www.vfs-ev.de

Vereinigung Freiburger Sozialarbeit e.V.

Inhalt	Seite
1. Zielgruppe	1
2. Zielsetzungen	2
3. Methodische Ansätze	2
4. Rahmenbedingungen	3
<i>Anhang</i>	
A. <i>Rechtliche Grundlagen</i>	4
B. <i>Verlauf der Hilfe</i>	4
C. <i>Datenschutz</i>	5
D. <i>Organisation und Qualitätsentwicklung</i>	6
<i>Phasenmodell</i>	7

Die Erziehungsbeistandschaft ist eine Einzelfallhilfe, die sich vor dem Hintergrund einer komplexen und von Unwägbarkeiten gekennzeichneten Gesellschaft an den individuellen Fähigkeiten, aktuellen Problemen und Bedürfnissen junger Menschen orientiert. Dabei sind besonders deren unterschiedliche geschlechtsspezifische Lebenslagen zu berücksichtigen.

In der Erziehungsbeistandschaft werden durch qualifizierte Fachkräfte Hilfen angeboten, die vor allem auf soziale Integration und persönliche Perspektivfindung abzielen. Die Betreuungstätigkeit umfasst gesprächs-, handlungs- und gegebenenfalls auch erlebnisorientierte Inhalte. Sie beinhaltet neben der intensiven Hilfestellung bei persönlichen Problemen und Notlagen individuelle Hilfestellung bei der Beschaffung und dem Erhalt einer geeigneten Wohnmöglichkeit, bei der Vermittlung einer schulischen oder beruflichen Ausbildung bzw. der Arbeitsaufnahme, beim angemessenen Umgang mit der Ausbildungs- und Arbeitsvergütung und anderer finanzieller Hilfen sowie bei der sinnvollen Gestaltung der Freizeit. Dabei wird von der individuellen Lebenslage des zu Betreuenden ausgegangen und mit einem ressourcenorientierten Blickwinkel auf eine umfassende Persönlichkeitsbildung hingewirkt.

Rechtliche Grundlage der Erziehungsbeistandschaft sind die Hilfen zur Erziehung gem. § 27 i.V.m. § 30 SGB VIII für Kinder und Jugendliche, sowie die Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII.

1. Zielgruppe

Die Erziehungsbeistandschaft richtet sich an Kinder und Jugendliche und an junge Volljährige unter Einbeziehung des familiären Systems.

1.1 Problembereiche der jungen Menschen / Indikation:

Eine Erziehungsbeistandschaft ist hauptsächlich dort als Hilfeform angezeigt, wo junge Menschen in ihrer Lebenssituation überfordert und nicht mehr dazu in der Lage sind, ihre vielschichtigen Probleme eigenständig zu bewältigen. Die Hilfe richtet sich daher an junge Menschen, die oft unter stark beeinträchtigten Lebensbedingungen aufgewachsen sind. Ihre Erfahrungen reichen von Vernachlässigung, Vereinsamung, Perspektivlosigkeit, (sexueller) Gewalt bis hin zu ökonomischer und emotionaler Unterversorgung. Häufige Beziehungsabbrüche lassen bei diesen jungen Menschen kaum Raum für eine positive Entwicklung. Oftmals konnte in den Familien die Fähigkeit, in akzeptabler Weise zu kommunizieren, nicht ausreichend erworben werden. Der junge Mensch befindet sich oftmals in einem Kreislauf von Nichtakzeptanz, Ausgrenzung und Deklassierung.

1.2 Abgrenzung zur sozialpädagogischen Familienhilfe und zur intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung:

Bei der SPFH steht das gesamte Familiensystem im Mittelpunkt der pädagogischen Aktivität. Im Falle der Erziehungsbeistandschaft steht der junge Mensch mit seinen sozialen Bezügen unter angemessener Beteiligung des Familiensystems im Fokus der ressourcenorientierten Hilfeleistung.

Während sich die ISPE in der Regel an Jugendliche richtet, erstreckt sich das Angebot der Erziehungsbeistandschaft auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Außerdem ist die Betreuungsintensität bei der Erziehungsbeistandschaft geringer einzustufen.

2. Zielbereiche der Arbeit

Die Erziehungsbeistandschaft soll jungen Menschen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Das Betreuungskonzept ist einzelfallorientiert und gestaltet sich jeweils individuell nach den Lebensumständen und Bedürfnissen der jungen Menschen und soll flexibel auf Veränderungen reagieren können. Als eigenständiges Leistungsangebot im Rahmen der Hilfen zur Erziehung werden überwiegend folgende Bereiche aus der aktuellen Lebenssituation der jungen Menschen intensiv bearbeitet:

2.1 Bereich Wohnen und Finanzen

- Unterstützung bei der Wohnungssuche und Sicherung von Wohnraum
- Hilfen bei Umzug / Renovierung / Einrichtung
- Haushaltsplanung (Schuldenvermeidung, Ernährung)
- Nachbetreuung im Anschluss an eine stationäre Unterbringung

2.2 Bereich Schule und Beruf

- Förderung bei Schul-, Ausbildungs- und Berufsschwierigkeiten
- Beschäftigungsmaßnahmen zur Existenzsicherung
- niederschwellige Lern-, Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen

2.3 Pädagogische Unterstützung und Beratung

- Stärkung von elterlicher Erziehungskompetenz
- Ablösung vom Elternhaus
- Lösungsorientierte Krisengespräche in/ mit der Herkunftsfamilie
- Intensive problemorientierte Einzelfallhilfe, Beratung und Begleitung
- Konfliktregelung mit Gleichaltrigen
- Schulung sozialer Kompetenzen
- Sinnvolle Freizeitgestaltung
- Vernetzung mit ergänzenden oder zusätzlichen Angeboten der Jugendhilfe
- Hilfen bei der Koordination und Strukturierung des Alltags
- Eigenverantwortliches Handeln stärken
- Therapieangebote in den Blick bringen
- Gesunde Lebensführung (Ernährung, Psychohygiene)

3. Methodische Ansätze

3.1 Lebensumfeld

Die Erziehungsbeistandschaft ist nicht ortsgebunden, sie beginnt da, wo sich der junge Mensch hauptsächlich aufhält bzw. wo er/sie zu finden ist, z.B. auf der Straße, an bestimmten Plätzen, in der Familie oder in einer Institution. Es handelt sich um eine besondere Form von aufsuchender Hilfe, der das Arbeitsprinzip „Gehstruktur“ zugrunde liegt. Die beschriebene Lebensweltorientierung erfordert die Integration verschiedener sozialpädagogischer Methoden, deren flexiblen Einsatz sowie eine intensive Vernetzung mit anderen Leistungen und Trägern der Jugendhilfe.

3.2 Anforderungen und Bedürfnisse

Von den Fachkräften wird im Verlauf des Einsatzes ein hohes Maß an Flexibilität und spontaner Einsatzbereitschaft gefordert. Die Einsätze sind geprägt von einer Mischung aus zeitintensiven Einsatzperioden, zeitweiligem Rückzug der jungen Menschen oder gar unvorhergesehenen Abbrüchen. Dies erfordert eine schnelle und flexible Termingestaltung, darüber hinaus das Einlassen auf die jeweiligen Bedürfnisse des jungen Menschen. Der gemeinsamen Kontextarbeit mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten des jungen Menschen, persönliche und / oder telefonische Gespräche mit Behörden, Rechtsanwälten, Schulen oder speziellen Beratungsstellen kommt eine große Bedeutung zu.

Das Prinzip der Freiwilligkeit und eine gute Motivation des jungen Menschen für das Annehmen der Hilfe sind wünschenswert, liegen jedoch nicht immer vor. Die Chancen eines „Zwangskontextes“ liegen in der deutlichen Benennung der Konsequenzen einer mangelnden Mitarbeit. Hier gilt es, junge Menschen im Verlauf der Betreuung immer wieder zu motivieren, bei der „Stange zu halten“ und ihnen Perspektiven aufzuzeigen.

3.3 Systemische Aspekte und Biografiearbeit

Bei der Erziehungsbeistandschaft greifen sozialpädagogische Arbeitsformen und familienberaterische Methoden ineinander. Der Blick richtet sich auf das Beziehungsgefüge und erfasst damit die Wechselbeziehungen mit dem unmittelbaren sozialen Lebensumfeld. In der Bezugs-/ Herkunftsfamilie vorhandene Ressourcen können gerade von erfahrenen Fachkräften erkannt und mobilisiert werden.

3.4 Lernen am Modell und soziale Gruppenarbeit

Gerade als begleitende und personennahe Hilfe bietet die Erziehungsbeistandschaft in besonderer Weise die Möglichkeit zum „Lernen am Modell“. Erlebnispädagogische Ansätze werden integriert.

3.5 Fall - Management/ Netzwerkarbeit

Ausgangspunkt ist die aktuelle Lebenslage, in der sich der junge Mensch befindet. Um diese Ausgangslage wird ein Netz mit den zur Verfügung stehenden persönlichen, professionellen und informellen Ressourcen aufgebaut.

4. Rahmenbedingungen

Die Erziehungsbeistandschaft erfolgt unter flexiblen Rahmenbedingungen, die an die Ziele der Hilfe und an die Möglichkeiten des jungen Menschen angepasst sind. Erfolgreiches Arbeiten lässt sich nur in Form von gelungener Partizipation der jungen Menschen verwirklichen – bei gleichzeitig hoher Intensität des Beziehungsangebots.

4.1 Grenzen

Eine vorzeitige Beendigung des Einsatzes kann erforderlich werden, wenn:

- der junge Mensch bzw. die Sorgeberechtigten dies wünschen,
- der junge Mensch nicht zur aktiven Mitarbeit bereit ist.

4.2 Zeitliche Rahmenbedingungen

Die im Hilfeplan festgelegte Gesamtstundenzahl teilt sich in unmittelbare (80%) und mittelbare Leistungen (20%) auf. Im Hilfeplan wird die Gesamtstundenzahl benannt (100%). Bei der "unmittelbaren Leistung" handelt es sich um Arbeit mit und für den jungen Menschen: persönlich Kontakte und Telefonate, Selbstevaluation, Kontakte mit dem KSD-Freiburg, anderen Ämtern und Helfersystemen, Dokumentation, evtl. Schuldnerberatung, Verfassen von Berichten und Fahrzeiten. Die "mittelbare Leistung" der Fachkräfte besteht aus Fortbildung, Lesen von Fachliteratur, Teilnahme internen Arbeitsgruppen, Konzeptionsarbeit, Supervision sowie der Arbeitsorganisation.

ANHANG

A. Rechtliche Grundlagen

Die Erziehungsbeistandschaft ist eine ganzheitliche Hilfeform, die alle sozialen Problemfelder des jungen Menschen berücksichtigt und Hilfe zur Selbsthilfe bieten soll. Sie setzt die Bereitschaft des Jugendlichen zur Mitarbeit voraus. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) schafft für die Hilfeform klare Rechtsgrundlagen. Die Erziehungsbeistandschaft als eine Form der Hilfe zur Erziehung ist in §§ 30 und 41 SGB VIII geregelt:

"Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern."

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt. (3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

B. Verlauf der Hilfe

In der Arbeit sind gegenseitiges Vertrauen und Wertschätzung der Beziehungen zwischen der Fachkraft und dem jungen Menschen von grundlegender Bedeutung. Diese Voraussetzungen müssen zu Beginn des Einsatzes geschaffen werden. Der Prozess des Vertrauensaufbaus ist abhängig von den Möglichkeiten des Jugendlichen und wird einige Zeit in Anspruch nehmen.

Es wird davon ausgegangen, dass zwischen den unterschiedlichen Problembereichen eines Jugendlichen Wechselwirkungen bestehen. Die Fachkraft setzt ihre Arbeitsschwerpunkte entsprechend den Gegebenheiten unter Berücksichtigung der subjektiven Sichtweise des Jugendlichen. Große zeitliche Flexibilität, variable Arbeitsmethoden und eine klientenorientierte Ausrichtung sind Kennzeichen dieser Arbeit. Wenn sich die Zusammenarbeit mit dem jungen Menschen gefestigt hat, ist es auch möglich, stärker aufdeckend und konfrontierend an bisher verborgene Themen heranzugehen.

Die pädagogische Fachkraft entscheidet eigenverantwortlich über die Gestaltung ihrer Arbeit. Die Zusammenarbeit mit der fallführenden Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugend und Familie und die Rückkopplung ins Team und zur Supervision sind unabdingbar. Kennzeichen dieser Arbeit ist die enge Verzahnung der beraterischen Arbeitsweisen mit dem Lebensalltag der Familien, die durch die "Geh-Struktur" ermöglicht wird.

Die Kinder und Jugendlichen werden durch die fallführende Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugend und Familie auf die Betreuung durch eine sozialpädagogische Fachkraft vorbereitet. Gemeinsam wird eine auf den Einzelfall bezogene Indikation und ein Hilfeplan erstellt, der Auskunft über Inhalt der geplanten Tätigkeit der Fachkraft sowie über angestrebte Veränderungsziele in der Familie gibt.

Rollentransparenz/ Problembenennung

Trotz teilweise schwer zu erreichender Motivation bei den jungen Menschen für den Einsatz einer Erziehungsbeistandschaft sollen vor Beginn die Probleme und ihre Konsequenzen für den jungen Menschen klar benannt werden, auch wenn es sich z.B. um Eindrücke von Dritten (Schule usw.) handelt. Dabei ist es wichtig und hilfreich, wenn unterschiedliche Problemsichten klar benannt werden.

Während des gesamten Hilfeprozesses muss eine klare Rollenverteilung zwischen KSD/JuHiS und Erziehungsbeistandschaft bestehen. Gerade im Hinblick auf andere Institutionen (z. B. Kliniken, Schulen, Kindergärten) kann es bezüglich des Auftrages und der inhaltlichen Arbeit zu Missverständnissen kommen. Aufträge im Rahmen der Hilfeplanung sollen gegenüber der Fachkraft klar benannt werden. Grundsätzlich gilt, dass die „soziale Kontrolle“ im Sinne des beschriebenen Modells beim Amt für Kinder, Jugend und Familie liegt. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von KSD und JuHiS sind z.B. bei Drogen- und Alkoholabhängigkeit die Kontrollinstanz (z. B. Urinkontrollen).

Alle Informationen, die an die fallführende Fachkraft des KSD gehen, haben offiziellen Charakter, d. h. der Jugendliche ist hierüber informiert. Eine Einschränkung der Schweigepflicht kann es nur bei Gefährdung des Kindeswohls oder sonstiger Krisen (siehe diesbezüglich Dienstanweisung der Vereinigung Freiburger Sozialarbeit vom Frühjahr 2001) geben. Das Schaubild am Ende der Konzeption verdeutlicht den Verlauf der Hilfe. Sie beginnt mit der Anamnese-Phase. Die Arbeits- und Ablösungsphase schließen sich durch am Einzelfall orientierten variablen Wochenstunden an.

C. Datenschutz

Der Datenschutz für den Bereich der Jugendhilfe wird durch die speziellen Vorschriften des SGB VIII (§§ 61 – 68) geregelt. § 61 SGB VIII weist gleichzeitig auch auf das Gelten des § 35 SGB I (Sozialgeheimnis wahren) und der §§ 67 – 85a SGB X (allgemeiner Schutz von Sozialdaten) hin. Grundsätzlich haben die Vorschriften des SGB VIII Vorrang vor denen des SGB X. Bei Verletzung der Datenschutzvorschriften greift § 203 StGB. Gemäß § 64 Abs. 1 SGB VIII dürfen personenbezogene Daten nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben worden sind. Nach § 64 Abs. 2 SGB VIII ist eine Offenbarung im Sinne des § 69 SGB X nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird. In § 65 SGB VIII wird der besondere Vertrauensschutz bei der persönlichen und erzieherischen Hilfe betont.

(1) Sozialdaten, die dem Fachpersonal eines Trägers der öffentlichen (freien) Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von dieser / diesem nur weitergegeben werden

- mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
- dem Familien- oder dem Vormundschaftsgericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
- unter den Voraussetzungen unter denen eine der § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt das Fachpersonal anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie von den Empfängern nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zudem sie diese befugt erhalten haben.

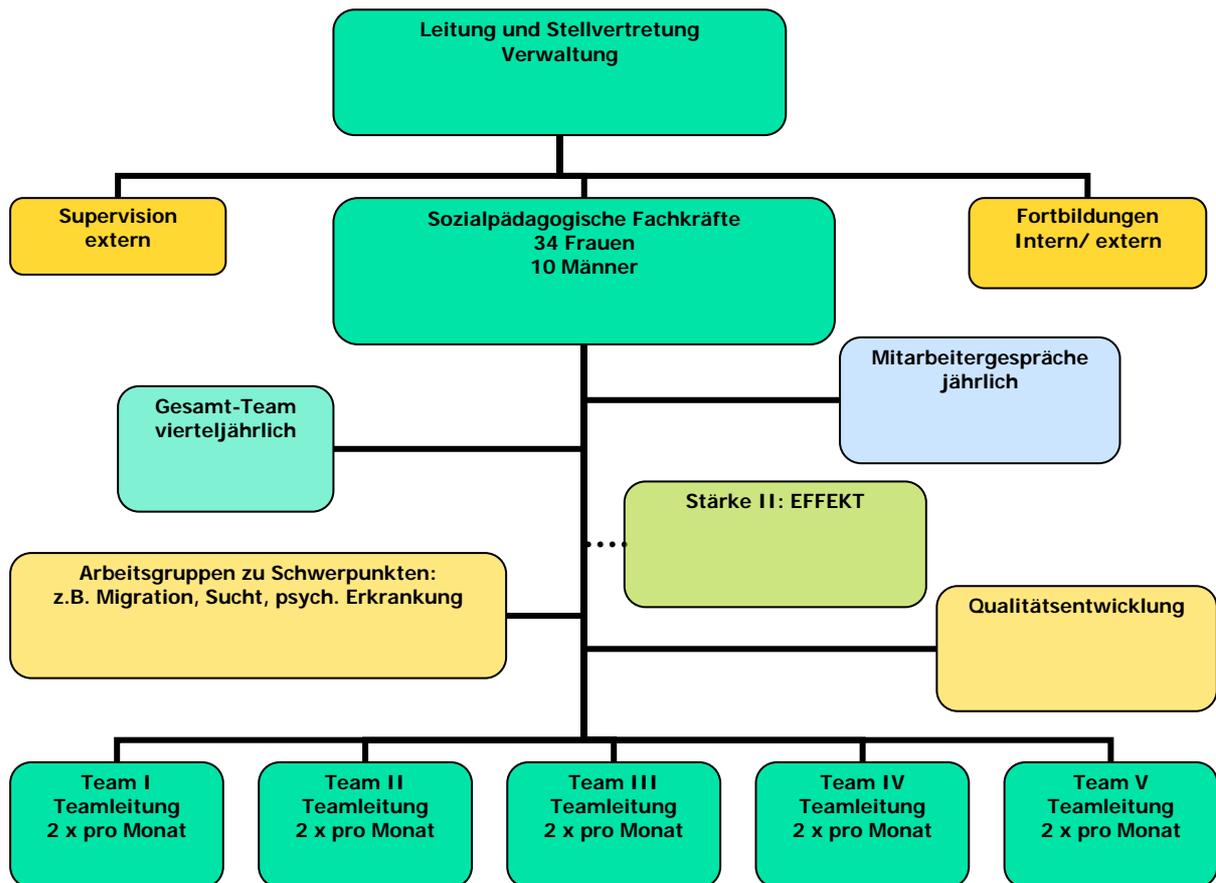
(2) §35 Abs. 3 des ersten Buches SGB gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Abs. 1 besteht.

Ausnahme Kindeswohlgefährdung:

Da bei Gefährdung des Kindeswohls das Amt für Kinder, Jugend und Familie nach § 8a SGB VIII das Gericht anzurufen hat, kann die Weitergabebefugnis nach § 65 SGB VIII zur Weitergabepflicht werden. Der besondere Vertrauensschutz wird in diesem Fall relativiert. (siehe auch DJI Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und ASD“).

D. Organisation und Qualitätsentwicklung

Das Gelingen der fachlichen Arbeit wird zum einen durch die umfassende berufliche Qualifikation der Fachkräfte und durch die Organisationsstruktur des Fachdienstes gewährleistet. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg wird die Entwicklung der Hilfeformen regelmäßig statistisch ausgewertet und dokumentiert, sowie Verfahren zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung weiter entwickelt. Darüber hinaus werden Klientenbefragungen zur Wirksamkeit der Hilfe durchgeführt, phasenweise wissenschaftlich durch die Kontaktstelle für praxisorientierte Forschung der EH Freiburg begleitet.



Bausteine der Qualitätsentwicklung:

- Sozialpädagogische Berufsqualifikation
- Sorgfältig abgestimmte Organisationsstruktur
- Enge Zusammenarbeit mit dem KSD der Stadt Freiburg
- Wissenschaftlich begleitete Wirkungsforschung
- Zeitgemäße Dokumentation

Dieses Schaubild am Ende der Konzeption verdeutlicht den Verlauf der Hilfe. Sie beginnt mit der Anamnese-Phase, die in der Regel 6 Wochenstunden umfasst. Die Arbeits- und Ablösungsphase schließen sich mit am Einzelfall orientierten variablen Wochenstunden an.

Phasenmodell (Aufbau und Ablauf)

Phasen	Erfordernisse	Beteiligte	h/ w	Dauer	Zeitachse
1. Anamnese-Phase			6	3 Monate	Monat 0
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielvereinbarung ▪ Erstkontakt ▪ Beziehungsaufbau ▪ Anamnese 	Antrag + Hilfeplan	KSD/ JuHiS, Klient			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hilfeplangespräch 	Protokoll der den Fall führenden Fachkraft als Ergänzung zum Hilfeplan; Stunden festlegen	KSD/ JuHiS, Klient, Fachkraft			ab Monat 3
2. Arbeits-Phase			var.	6 Monate	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ressourcen stärken ▪ Problembearbeitung ▪ Teilweise Integration 	Mündliche Rückmeldungen an KSD/ JuHiS	Klient, Fachkräfte			monatlich
	Schriftlicher Bericht	Fachkraft			ab Monat 7
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hilfeplangespräch 	Fortschreibung oder Beendigung der Hilfe	KSD/ JuHiS, Klient, Fachkraft			ab Monat 9
3. Ablösungs-Phase			var.	3 Monate	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verselbständigung 	(Abschluss)Bericht	Fachkraft			ab Monat 11
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hilfeplangespräch 	Verlängerung oder Beendigung; Prüfen der Stundenzahl	KSD/ JuHiS, Klient, Fachkraft			ab Monat 11
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fortsetzung der Hilfe 			var.	6 Monate	Monat 18(24)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Katamnese (Option) 	Auswertung der Hilfe (EH)	Fachkraft			Monat 18(24)

Das vorliegende Phasenmodell dient als Orientierungsrahmen und Hilfestellung in den Bereichen Berichtswesen, Kommunikation und Hilfeverlauf.